



**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hoffmann“ als Satzung beschlossen. Diese ist seit dem 10.07.2014 rechtskräftig.

Im Rahmen der beantragten Erweiterung des Betriebsgebäudes der Firma Hoffmann Ladenbau haben sich genehmigungsrechtliche Probleme ergeben, da die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 (maximal 80 % des Betriebsgrundstückes dürfen bebaut und versiegelt werden) nach den Berechnungen des Kreises Coesfeld um rund 950 qm überschritten wird. Eine Erweiterung des Firmengeländes durch den Zuerwerb benachbarter Grundstücksflächen ist derzeit nicht möglich.

Um das Vorhaben dennoch realisieren zu können, ist es notwendig, die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hoffmann“ wie folgt zu ergänzen:

- 3.2 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

Diese Ergänzung der textlichen Festsetzungen ist durch eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB möglich, da Grundzüge der Planung nicht tangiert werden.

Die Lage des Änderungsbereiches ist aus dem als **Anlage I** beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataser ersichtlich, in dem dieser umrandet dargestellt ist.

Der Satzungsentwurf der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hoffmann“ im Ortsteil Holtwick, bestehend aus Satzungstext und Begründung, ist als **Anlage II** beigefügt.

Zur Durchführung der Bebauungsplanänderung ist es erforderlich, einen Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brodkorb  
Produktverantwortliche

Roters  
Fachbereichsleiterin

Niehues  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage II: Übersichtsplan

Anlage III: Satzungsentwurf, bestehend aus Satzungstext, Begründung und Planzeichnungen